



Revision des GmbH-Rechts

Das Gesetz über die GmbH ist seit 1936 unverändert in Kraft. Die Mängel des bestehenden Rechts sollen nun in einer Revision behoben werden. Gleichzeitig geht es darum, die GmbH konsequent als personenbezogene Kapitalgesellschaft auszugestalten. Im Rahmen der Vernehmlassung zu dieser Revision von 1999 hat das KMU-Forum eine Stellungnahme abgegeben, die sich auf den in diesem Artikel vorgestellten KMU-Test stützt. In der Botschaft des Bundesrates vom 19.12.2001 wurden die Bedürfnisse der KMU weitgehend berücksichtigt. Namentlich belässt die dem Parlament vorgelegte Gesetzesvorlage das minimale Stammkapital auf 20 000 Franken und ermöglicht den Besitz mehrerer Stammanteile. Bezüglich der Revisionspflicht wird für den Herbst eine neue Botschaft über Bestimmungen zur Revisionsstelle im Rahmen des Gesellschaftsrechts erwartet.



Nicolas Wallart
Leiter Stabsstelle
Regulierungsanalyse,
Direktion für Wirtschaftspolitik,
Staatssekretariat für Wirtschaft (seco),
Bern

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) organisiert seit 1999 KMU-Tests mit dem Ziel, Auswirkungen von rechtlichen Änderungen auf die KMU zu erfassen. Die Revision des GmbH-Rechts war eine der ersten Gelegenheiten, einen solchen KMU-Test als Pilotprojekt durchzuführen. Seither wurde dieses Instrument verbessert. Aufgrund des Pilotcharakters und zur Bestätigung der erhaltenen Informationen fanden zusätzlich zu den Unternehmensbesuchen des seco Befragungen von Jungunternehmern durch ein Gründerzentrum statt. Bei diesen Gesprächen konnten die KMU zum Entwurf der Revision des GmbH-Rechts Stellung nehmen und generelle Überlegungen zur Wahl dieser Rechtsform äussern.

Wahl der Rechtsform GmbH

Die angesprochenen Unternehmer haben die Rechtsform der GmbH hauptsächlich deshalb gewählt, weil sie damit vor *Haftung* mit ihrem Privatvermögen geschützt sind. Zwei KMU erwähnten Verbindungen zu Deutschland, wo die Form der GmbH weit verbreitet ist und über einen guten Ruf verfügt. Ein Unternehmen hat die Vorteile der GmbH gegenüber der Einzelfirma bezüglich Arbeitslosenversicherung, Altersvorsorge und Familienzulagen genannt.

Der Nachteil der GmbH liegt hauptsächlich in ihrem *Image*: «Die GmbH ist die AG der Armen», «Die AG ist glaubwürdiger». Für einige der besuchten GmbHs entsprechen andere GmbHs nicht unbedingt der Wunschkundschaft. Jedoch sind die Imageprobleme nicht nur den GmbHs anzulasten, scheinen doch AGs mehr Bonitätsprobleme zu haben.

Für einige Unternehmer kann sich die Gründung einer AG wegen des minimalen Aktienkapitals von 100 000 Franken als sehr schwierig erweisen. Daher muss die *Umwandlung einer GmbH in eine AG* ohne Schwierigkeiten möglich sein.¹ «Die Form der GmbH ist für Jungunternehmer unabdingbar.» «Die AG ist eine aufwendige Angelegenheit» (bezüglich Kapital, Anzahl Teilhaber, Jahresversammlung). «Die GmbH ist eine gute Formel für kleine Gesellschaften oder Geschäfte.» «Die AG ist für den Handel keine Notwendigkeit» (auf Grund des erforderlichen Kapitals und der Revisionskosten). «Die Form der AG verursacht zusätzliche administrative Kosten.»

Im Gegensatz zu früher ist für die Aufnahme von *Bankkrediten die Rechtsform der Gesellschaft nicht mehr entscheidend*. Dies wurde von mehreren GmbHs bestätigt. Normalerweise stellen die Banken nur Kredite zur Verfügung, wenn auf persönlicher – statt auf geschäftlicher – Ebene Garantien vorhanden sind, auf die kurzfristig zurückgegriffen werden kann. Dies gilt für GmbHs wie auch für Aktiengesellschaften. Die Höhe des Mindestkapitals ist für den Zugang zu Bankkrediten nicht mehr massgebend.

Die besuchten Unternehmen sind prinzipiell zufrieden mit der Rechtsform GmbH und dem GmbH-Recht. Sie begrüßen die Verbesserungen, die mit der Gesetzesrevision eingeführt werden. Zwei Unternehmen erwähnen, dass sich die schweizerische GmbH durch die Reform an den europäischen Standard annähert und diese Unternehmensform an Bedeutung zunehmen wird.

Die GmbH erlaubt eine Verminderung des persönlichen Risikos, ohne eine aufwendigere und kostenintensivere Struktur in der Art der AG erforderlich zu machen. Damit ist die GmbH *bei Jungunternehmern sehr beliebt*. Diese verfügen bei der Unternehmensgründung nicht immer über ein hohes Startkapital.

Mehrere KMU sprechen zudem den *persönlichen Charakter* der GmbH an. Die Teilhaber können sich von der Haftung mit ihrem Privatvermögen befreien, die im Fall der Einzelfirma besteht, und der Gesellschaft trotzdem den persönlichen Charakter erhalten, der bei einer Aktiengesellschaft fehlt. Daher handelt es sich um eine unabdingbare Rechtsform.

Neben dem Image der GmbH, das zu wünschen übrig lässt, werden an dieser Rechtsform punktuelle Aspekte wie beispielsweise die Kosten für Notariat und Eintrag in das Handelsregister kritisiert.

Entwurf der Gesetzesrevision

Möglichkeit zur Gründung einer GmbH mit einem einzigen Teilhaber

Die befragten Unternehmen begrüßen diese Neuerung einhellig. Mehrere Firmenchefs wären für die Gründung und Kontrolle ihres Unternehmens lieber alleine gewesen und haben aus rein rechtlichen Gründen einen weiteren Teilhaber einbezogen.



Bild: Keystone

Die GmbH ist ideal für Jungunternehmer (wie im Bild Anlageberatern), weil sie vor Haftung mit dem Privatvermögen schützt und weniger aufwendig ist als eine AG. Weitere Vorteile der GmbH bestehen bezüglich Arbeitslosenversicherung, Altersvorsorge und Familienzulagen.

Beglaubigte Form für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Gewisse Unternehmen mussten bisher bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen Kosten und Komplikationen in Kauf nehmen, da der Gang zum Notar obligatorisch war. In einem Fall mussten für den Transfer eines Anteils im Wert von wenigen tausend Franken mehrere Notare in verschiedenen Kantonen beigezogen werden. Hier ist eine Vereinfachung sehr willkommen. Der Entwurf der Gesetzesrevision schlägt vor, das Abtreten eines Gesellschaftsanteils in schriftlicher Form abzuwickeln.

Erhöhung des minimalen Stammkapitals und Liberierungsgrad 100%; Streichung der oberen Limite von 2 Mio. Franken

Das 1999 in die Vernehmlassung geschickte Projekt sah eine Erhöhung des minimalen Stammkapitals von 20 000 Franken (Liberierungsgrad 50%) auf 40 000 Franken (Liberierungsgrad 100%) vor. Mehrere Unternehmen, insbesondere Jungunternehmen, sprachen sich gegen diese Änderung aus. Ein zu hohes minimales Stammkapital könne die Gründung von Gesellschaften entweder verzögern oder gar verhindern. Eine Treuhandgesellschaft unterstützt die Erhöhung des minimalen Stammkapitals, hält aber den Betrag von 40 000 Franken für zu hoch. Selbst jene Unternehmer, die sich zu Gunsten einer Erhöhung des erforderlichen Stammkapitals aussprechen, haben ihr Unternehmen mit einem niedrigeren Kapital gegründet.

Die Liberierung von 100% wird allseits begrüsst, ebenso wie die Aufhebung der Beschränkung auf 2 Mio. Franken. Ein Revisor

erklärt, er habe noch nie eine GmbH mit einem Kapital von 2 Mio. Franken gesehen. Nach seiner Auffassung bleiben GmbHs in der Regel Kleinunternehmen.² Weiter hält er fest, dass Unternehmen, die ihr Kapital nicht vollständig liberieren, oft dazu nicht in der Lage sind. Wird das Kapital zu 100% liberiert, so schafft dies zusätzliche Garantien. Der Entwurf des Bundesrats, der zurzeit im Parlament diskutiert wird, sieht ein minimales Gesellschaftskapital von 20 000 Franken mit einem Liberierungsgrad von 100% vor.

Obligatorische Revision der Jahresrechnung durch unabhängige Stelle

Von den besuchten Unternehmen sprechen sich jene, die ihre Jahresrechnung bereits durch eine Treuhandgesellschaft prüfen lassen, für diese Neuerung aus, während die anderen dagegen sind. Von verschiedener Seite wurde festgehalten, dass die Kosten für die Revision der Jahresrechnung kaum niedriger als 3000 Franken pro Jahr ausfallen. Für ein mittleres Unternehmen betragen diese Kosten mehrere zehntausend Franken im Jahr.

Die grösste unter den befragten GmbHs zweifelt die Qualität der Revision der Jahresrechnung, wenn die Revisoren nicht genügend qualifiziert sind. Sie hält fest, dass eine Revision die Beziehung zu den Banken verbessert. Ein anderer Unternehmer beklagt sich über die Arbeit seiner Treuhandgesellschaft. Falls die Revision durch eine externe Stelle obligatorisch wird, will er seine GmbH in eine Einzelfirma umwandeln. Im Übrigen scheint es kompliziert und teuer, die Treuhandgesellschaft zu wechseln.

1 Dieses Anliegen wird voraussichtlich durch den Entwurf für ein Bundesgesetz über Fusion erfüllt.

2 Die Aufhebung der oberen Limite für das Gesellschaftskapital kann sich dennoch als nützliche Reform erweisen, wenn auch nicht im Bereich der KMU, sondern bei Jointventures grösserer Firmen. Kleidet man ein Jointventure in die Form der GmbH, erreicht man die juristische Selbstständigkeit des gemeinsamen Unterfangens, muss aber keinen Verwaltungsrat wie bei einer AG einsetzen und hat weitere Möglichkeiten der Vinkulierung von Stammanteilen. Vielmehr können die am Jointventure beteiligten AGs als nicht geschäftsführende Gesellschafter der GmbH ihre Einsichtsrechte geltend machen, die grundsätzlich weiter gehen als jene des Aktionärs bei der AG. Damit verbunden ist jedoch die Treuepflicht der Teilhaber, die im Fall der AG nicht rechtlich festgelegt ist.



Bild: Keystone

Viele KMU sind gegen eine obligatorische Revision der Jahresrechnung durch eine unabhängige Stelle. Gewerbebetriebe wie Bäckereien wären besonders betroffen.

Der befragte Revisor lehnt die obligatorische Revision für kleine GmbHs ab, dies aus Kostengründen und wegen der generell höheren Transparenz der GmbH gegenüber der AG. Er schlägt ein System mit drei Ebenen vor: keine Revision für kleine GmbHs, obligatorische Revision für mittlere GmbHs und obligatorische Revision durch eine besonders qualifizierte Stelle für grosse GmbHs.

Wohnsitzpflicht in der Schweiz für mindestens einen der geschäftsführenden Gesellschafter und einen Revisor

Der Zufall wollte es, dass die Mehrheit der besuchten Unternehmen von Ausländern gegründet worden waren. Auf Grund des Aktiengesellschaftsrechts (OR Art. 708) müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft mehrheitlich Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein. Dies war für einen Unternehmer der Grund, weshalb er sich für die Form der GmbH entschied. Ein anderer Unternehmer hat eine AG gegründet und war gezwungen, zwei Schweizer in den Verwaltungsrat aufzunehmen. Später wurde er eingebürgert. Unternehmer und Treuhändergesellschaften sind der Meinung, nur einer der geschäftsführenden Gesellschafter sollte obligatorisch in der Schweiz wohnhaft sein.

Konkurrenzverbot für geschäftsführende Gesellschafter

Mehrere Unternehmer sind der Ansicht, dass diese Neuerung eine gute Sache sei. Die anderen vertreten diesbezüglich keine pointierte Meinung.

Liberierungspflicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes

Die Frist von zwei Jahren scheint keine allzu grossen Probleme zu bereiten, jedoch verursacht die Liberierungspflicht zusätzliche

Kosten und Komplikationen, auf die die Unternehmer gerne verzichtet hätten. Ein Revisor hält fest, dass Unternehmen mit nicht vollständig liberiertem Kapital üblicherweise über ein Kapital von 20 000 Franken verfügen, was dem gesetzlichen Minimalbetrag entspricht. Diese Unternehmen sollten keine Schwierigkeiten haben, innerhalb von zwei Jahren eine zusätzliche Summe von 10 000 Franken beizubringen.

Auswirkungen des KMU-Tests

Die Resultate des KMU-Tests wurden am KMU-Forum vorgestellt. Dieses stützte sich auf die Testaussagen für seine Stellungnahme an seiner Sitzung vom 14. September 1999. Das KMU-Forum begrüsst den Entwurf als überzeugend, kohärent und logisch gestaltet. Er bringe zahlreiche Verbesserungen, behalte aber die positiven Elemente des geltenden Gesetzes bei. Kritisiert wurden hingegen die ursprüngliche Absicht, das minimale Gesellschaftskapital auf 40 000 Franken zu erhöhen, sowie die durch verschiedene neue Pflichten verursachten Kosten (Revision, Regeln für die Form der Übertragung von Anteilen). Nach Auffassung des KMU-Forums soll sich die GmbH nicht durch eine zu enge Anlehnung an das Aktiengesellschaftsrecht an die AG angleichen. Das Forum stellt sich auch die Frage, ob die Wohnsitzpflicht beizubehalten ist. Schliesslich würde das Forum für Berufsleute, die gemeinsam in einer Praxis arbeiten und unbeschränkt haften (Ärzte, Anwälte usw.), die Gründung einer neuen Rechtsform nach dem Modell des deutschen Rechts begrüssen.³

Der Bundesrat hat den Entwurf überarbeitet, um die Resultate der Vernehmlassung zu integrieren. Am 19. Dezember 2001 hat er die Botschaft zur Revision des Obligationenrechts⁴ verabschiedet. Der neue Entwurf berücksichtigt die Anliegen der KMU stärker, indem am Betrag von 20 000 als minimalem Stammkapital festgehalten wird und die Übertragung von Anteilen in schriftlicher Form möglich wird. Der Entwurf zur Revision des GmbH-Rechts wird derzeit von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates geprüft. Diese Kommission hat beschlossen, ihre Arbeit auszusetzen, bis der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft über die Bestimmungen bezüglich Revisionsstelle im Gesellschaftsrecht – voraussichtlich Ende 2003 – vorlegt. Es sind noch verschiedene Optionen offen. Aus der Sicht des KMU-Forums ist die obligatorische Revision im Prinzip zu begrüssen, jedoch muss die Frage der Kosten vor allem für kleine GmbHs geregelt werden. Eine mögliche Lösung ist ein Obligatorium für GmbHs erst ab einer bestimmten Unternehmensgrösse.

³ Die Stellungnahme ist im Internet einsehbar: www.forum-kmu.ch.

⁴ GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht.